

verboten sind, ein Zwangsgeld festgesetzt. Die Klage des S. hat das Oberverwaltungsgericht mit folgender Begründung abgewiesen: Das Bezirksverwaltungsgericht hat in einwandfreier Weise festgestellt, daß die Zusicherung des Klägers über die Heilwirkung des Walajul-Verfahrens dem Stande der Wissenschaft nicht entsprach. Ein neues Heilverfahren kann dann erst als vollständig wirksam angesehen werden, wenn jahrelange umfangreiche Versuche vorliegen, insbesondere eine genügende Anzahl von Kranken damit behandelt und vor allem auch nach Abschluß der Behandlung noch längere Zeit beobachtet ist, ob eine dauernde Heilung vorliegt und keinerlei schädliche Nebenwirkungen eingetreten sind. [GVE. 6.]

Irreführende Bezeichnung von Arzneimitteln. (Verlautbarung des Werberates der deutschen Wirtschaft — „Wirtschaftswerbung“ 4, 25 [1937].) Vielfach gelangen Arzneimittel in den Verkehr, welche die im deutschen Arzneibuch für eine bestimmte Herstellungsart festgelegten Bezeichnungen tragen, obwohl sie im einzelnen nicht nach den Vorschriften des Arzneibuches hergestellt sind. Genügt eine Ware den Erfordernissen desselben nicht, so ist eine so entnommene Bezeichnung geeignet, eine Irreführung nicht nur der Ärzte, sondern auch des Publikums allgemein herbeizuführen. Gegen den Gebrauch der im Arzneibuch für das Deutsche Reich festgelegten Bezeichnungen ist jedoch dann nichts einzuwenden, wenn der Bezeichnung der Name des Herstellers oder eine andere Herkunftsbezeichnung hinzugefügt wird, die eine Verwechslungsmöglichkeit mit den Arzneibucherzeugnissen ausschließt. [GVE. 9.]

Heilmittel. Bekanntlich spielen diese Mittel im Patentgesetz eine besondere Rolle. Gemäß § 1 Ziffer 2 PG. sind Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln von der Patentierung ausgeschlossen, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Nach Müller, „Chemie und Patentrecht“ 1928, Verlag Chemie, S. 79, sind „Arzneimittel Mittel, die den Zweck haben, eine Heilung des menschlichen Körpers herbeizuführen und die dabei in Verbindung mit ihm kommen, sie müssen verbraucht werden“. Der betreffende Stoff braucht nicht wirklich zu heilen, wenn er nur den Zweck der Heilung hat.

Nach einer jetzt im österr. Patentblatt 1936, S. 131, abgedruckten Entscheidung des österr. Patentgerichtshofes vom 4. Juli 1936 kann als Heilmittel nur ein solcher chemischer Stoff bezeichnet werden, der selbst die physiologischen Vorgänge im lebenden Körper derart beeinflussen soll, daß sich deren krankhafter Zustand bessert oder in einen gesunden Zustand bzw. normalen Ablauf der Lebensfunktionen wandelt. Nach dieser Entscheidung ist ein Röntgenkontrastmittel kein Heilmittel. [GVE. 57.]

Baldrianwein und Wacholderbeersaft keine bekannten Hausmittel. Verweigerung des Wandergewerbescheines (Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. November 1936 — III C 63. 36). In der Praxis wird das Aufsuchen von Bestellungen auf Heilmittel, sofern es sich nicht um bekannte Hausmittel handelt, stets in der Weise erfolgen, daß der Vertreter die Person, die er aufsucht, auf die Wirkungen der von ihm angepriesenen Mittel aufmerksam macht und insbesondere ihre Anwendung gegen bestimmte Krankheiten empfiehlt. Da die erwähnten Erzeugnisse nicht als bekannte Hausmittel anzusprechen sind, stellt eine solche Tätigkeit eine Ausübung der Heilkunde dar, die im Umherziehen verboten ist. Der Wandergewerbeschein ist daher mit Recht verweigert worden. [GVE. 4.]

Anordnung über die Verwendung von Gifteiern zum Vergiften von Nebel-, Rabenkrähen und Elstern. Auf Grund des § 35 Abs. 4 Buchst. c der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz wird vom Reichsjägermeister folgendes angeordnet:

1. Als Gifteier dürfen lediglich Hühnereier, Enteneier und künstliche Eier verwendet werden, die ein Mindestgewicht von 55 g haben. Bei künstlichen Eiern muß die Widerstandsfähigkeit der Schale der eines Natureies entsprechen. Der Verschluß der Einfüllöffnung muß luftdicht und witterfest sein und ein Auslaufen des Eiinhaltes unbedingt verhindern.
 2. Die Farbe der Gifteier ist weiß mit der haltbaren Aufschrift „Giftei“.
 3. Der Inhalt der Gifteier besteht aus dem natürlichen Eiinhalt oder aus einem künstlichen, der Krähe zusagenden Gemisch von der Konsistenz des natürlichen Eiinhaltes. Das Ei ist mindestens zu $\frac{3}{4}$ zu füllen; es muß jedoch stets ein kleiner Hohlraum erhalten bleiben.
 4. Der Phosphor ist gleichmäßig und fein verteilt mit dem Eiinhalt zu vermischen. Die Phosphormenge muß mindestens $1\frac{1}{2}\%$ des Eigengewichts betragen, darf aber 3% nicht übersteigen.
- Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider Gifteier feilt, auslegt oder die ausgelegten Gifteier und vergifteten Tiere nicht rechtzeitig einsammelt oder vernichtet, macht sich nach § 60 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes strafbar.

Das Auslegen ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. [GVE. 3.]

Lebensmittelpolizeiliches. —(Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betreffend Verwendung von Gelierstoffen zur Herstellung von Obstzeugnissen, vom 25. Februar 1937, IV B 443/37/4228, Reichsgesundheitsbl. Nr. 12 S 198.) Nur Obstpektin und Obstgeliessäfte sind erlaubt; Agar-Agar, Gelatine usw. sind verboten. [GVE. 10.]

NEUE BUCHER

Untersuchungen über die günstigsten Bedingungen bei Leimverbindungen. Von Dr.-Ing. E. Mörath und Dipl.-Ing. H. Mertz. Heft 14 der Mitteilungen des Fachausschusses für Holzfragen beim VDI und Deutschen Forstverein. VDI-Verlag, G. m. b. H., Berlin 1936. Preis geh. RM. 2.—.

Die im Holzforschungsinstitut der T. H. Darmstadt durchgeföhrten Untersuchungen geben einen zusammenfassenden Überblick über den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse auf dem Gebiet der Holzverleimung. Nach Aufzählung der wichtigsten Arten der Holzverbindung, der Bedeutung und des Wesens der Verleimung wird die Leimfestigkeit durch Bestimmung der Scherfestigkeit an einer neuen Probenform für Film-, Kaurit- und Caseinverleimung festgestellt. Ferner werden für die wichtigsten einheimischen Hölzer sowie für Gaboonholz für die Verleimungstemperaturen 20°, 100° und 140° die durch Druck erzeugten Schwundverluste ermittelt, die bis zu 10 at Preßdruck langsam, bei höheren Drucken schnell ansteigen und für die einzelnen Hölzer verschieden sind. Aus den Schwund- und Leimfestigkeitskurven ergibt sich für die meisten Holzarten der wirtschaftliche Preßdruck zu 5—6 at.

H. Wolf. [BB. 135.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends)

Dr. habil. U. Hofmann, nichtbeamtem a. o. Prof., Rostock, ist unter Ernennung zum o. Prof. in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock der Lehrstuhl für Anorganische Chemie übertragen worden¹⁾.

Doz. Dr. med. habil. Th. Bersin, Marburg, wurde beauftragt, in der Medizinischen Fakultät die physiologische Chemie in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Prof. Dr. R. Scholder, Königsberg²⁾, wurde mit der Vertretung des Lehrstuhls für Chemie an der T. H. Karlsruhe beauftragt. — Prof. Dr. R. Schwarz, Ordinarius für Chemie an der T. H. Karlsruhe²⁾, wurde in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Königsberg berufen.

Gestorben: V. Meurer, Saarbrücken, Chefchemiker i. R., Mitglied des VDCh. seit 1894 und Vorstandsmitglied des im gleichen Jahre gegründeten Bezirksvereins an der Saar, am 7. April im Alter von 79 Jahren.

¹⁾ Diese Ztschr. 50, 112 [1937].

²⁾ Ebenda 49, 786 [1936].